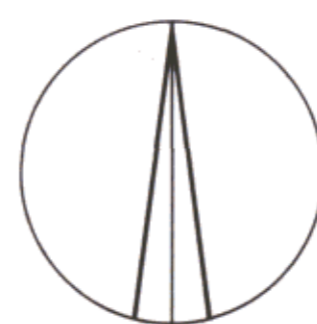


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 25. August 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
HUMMELSÜTTEL 18 / POPPENBÜTTEL 13 BLATT IV (4 BLÄTTER)	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEILE 520/519

Feldvergleich vom April 1969
 Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungamt
 Hamburg 36, Stadthausstraße 8
 Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23567 A

HUMMELSÜTTEL 18-POPPENBÜTTEL 13

BL 4

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 14

Vom 25. August 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 14 für den Geltungsbereich Wegenkamp — Bahnanlagen — Vogt-Kölln-Straße — Jütländer Allee (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. August 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 18 / Poppenbüttel 13

Vom 25. August 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 18 / Poppenbüttel 13 für den Geltungsbereich Alte Landstraße zwischen Am Gehöckel und Nordgrenze des Flurstücks 2092 der Ge-

markung Poppenbüttel einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Hummelsbüttel und Poppenbüttel sowie einem Teil des Flurstücks 1914 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 519 und 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. August 1970.